



Umweltgerechte Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer haben in der Schweiz eine lange Tradition. Bei Beachtung einiger weniger Regeln kann diese schöne Tradition so durchgeführt werden, dass es dabei zu keinen lästigen oder schädlichen Umweltauswirkungen kommt. Das vorliegende Merkblatt des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) sowie des Lufthygieneamts beider Basel (LHA) weist auf die korrekte Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Fasnachtsfeuer, 1. Augustfeuer, etc.) hin.

Zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit von Menschen müssen folgende Regelungen befolgt werden:



- Bei der Standortwahl Windrichtung und Funkenflug beachten;
- Nur vollständig durchgetrocknetes, naturbelassenes Holz verwenden;
- Für ausreichende Luftzufuhr in der Holzschichtung sorgen (keine zu dichte Packung);
- Feuer mit Wachsfackeln und im Holz verteiltem, trockenem Stroh entfachen;
- Feuer jederzeit beaufsichtigen und unter Kontrolle halten;
- Allgemeines Feuerverbot bei Waldbrandgefahr beachten (<https://www.alert.swiss> oder Alertswiss-App).

Was ist erlaubt?

Beim Verbrennen von vollständig durchgetrocknetem, naturbelassenem Holz und mit ausreichender Luftzufuhr in der Holzschichtung entsteht nur wenig Rauch.

Was ist nicht erlaubt?

Beim Verbrennen von frisch geschnittenem, «grünem» Astmaterial oder auch von frischen Weihnachtsbäumen im nachfolgenden Jahr kommt es zu grosser Rauchentwicklung.

Geschnittenes Astmaterial oder Weihnachtsbäume müssen vor dem Verbrennen so lange gelagert werden, bis sie vollständig getrocknet und beim Abbrechen dicker Äste innen nicht mehr grün oder feucht sind.



Nicht ausreichend trocken



Übermässige Rauchentwicklung

Altholz von Baustellen sowie Gebäudeabbrüchen (Schalungstafeln, Fenster, Türen, Böden, Täfer und Balken etc.), Verpackungsholz (Kisten, Harassen, Euro- und Einwegpaletten usw.) und Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken sowie Möbel sind keine Brennstoffe. Sie enthalten vielfach umweltschädliche Schwermetalle und weitere Schadstoffe.

Mit Holzschutzmitteln behandeltes oder druckimprägniertes Holz wie Eisenbahnschwellen, Telefonstangen und PVC-beschichtetes Holz stellen ein besonders hohes Risiko dar, weil beim Verbrennen hochtoxische Luftschadstoffe (u. a. Dioxine) entstehen.

Für Alt-, Restholz und problematische Holzabfälle gibt es speziell ausgerüstete Verbrennungsanlagen, in denen die Rauchgase mit grossem technischem Aufwand gereinigt werden, damit keine Schadstoffe in die Umwelt gelangen. Zudem dienen diese Verbrennungsanlagen nebst der umweltgerechten Abfallentsorgung der Energiegewinnung.

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine flüssigen Anzündhilfen, Sonderabfälle wie Altöl, Lösungsmittel, Plastik oder Autoreifen verwendet werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die obenstehenden Ausführungen finden sich im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) sowie in der Umweltschutz-Verordnung Basel-Landschaft (USV BL; SGS 780.11):

- Art. 30c Abs. 2 USG
Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden;
- Art. 26b Abs. 1 LRV
Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht;
- § 20 Abs. 2 Bst. b USV BL
Es dürfen keine Zündhilfsmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden;
- § 20 Abs. 2 Bst. c der USV BL
Pflanzen dürfen nicht in frischem und belaubtem Zustand verbrannt werden.

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei:

- Amt für Umweltschutz und Energie, aue.umwelt@bl.ch, 061 552 51 11
- Lufthygieneamt beider Basel, lufthygieneamt@bl.ch, 061 552 56 19